

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der RETERRA Erden Süd GmbH zur Umstrukturierung des Betriebs der Grünabfallkompostierungsanlage und den Betrieb einer Umschlaganlage für Restabfall, sowie der Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage, auf dem Betriebsgelände Neuenstadter Straße 200 in 74613 Öhringen, Flurstück Nr. 324 und 325 auf der Gemarkung Schwöllbronn.

1. Die RETERRA Erden Süd GmbH beantragt für das oben genannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 1.16 (V), 8.5.1 (G/E), 8.6.2.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.15.3 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.

Der Gegenstand des Vorhabens umfasst:

- Die Umstrukturierung des Betriebs der Grünabfallkompostierung: Diese soll am nördlichen Teil des Standorts neu angeordnet und auf eine Durchsatzleistung von 18.000 Mg pro Jahr reduziert werden.
- Die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage: Die Bioabfallvergärungsanlage wird mit einer Gesamtkapazität von 50.000 Mg Bioabfall pro Jahr betrieben.
- Den Umschlag von bis zu 15.000 Mg Restabfall pro Jahr

Die Inbetriebnahme ist im 1. Quartal 2028 geplant.

2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Pläne, Gutachten) des Vorhabens werden

vom 18.09.2026 bis 19.10.2026 (je einschließlich)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter nachfolgendem Link:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/aktuelle-verfahren/>

zur Einsichtnahme veröffentlicht. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen**, Rufnummer 0711/904-15405, E-Mail joern.pfeifle@rps.bwl.de.

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch **vom 18.09.2026 bis 18.11.2026** bei der auslegenden Stelle (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.2, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen, E-Mail-Adresse: joern.pfeifle@rps.bwl.de) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchzuführen ist.

Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten>

bekannt gegeben.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, so wird dieser in Form einer Online-Konsultation vom **Dienstag, den 01.12.2026 bis Montag, den 07.12.2026** über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) stattfinden. In dieser Online-Konsultation werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.2 (Industrie/Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

verwiesen.

Stuttgart, den 11.09.2026

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2